

Beschlussvorlage	<b>7576/2024/1</b> Vorgänger-Vorlage: 7576/2024	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
<b>Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II</b> - <b>Aufstellung</b> - <b>frühzeitige Beteiligung</b> - <b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b> - <b>Beteiligung der Nachbarkommunen</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie II gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
2. die Anpassung der Planunterlagen Anlage 1 und Anlage 2, bzgl. der Reduzierung der auszuweisenden Sondergebiete Windenergie:
  - 2.1 dass die Flächen 7 A, 7 B und 8 zu Sondergebieten Windenergie weiterentwickelt werden sollen,
  - 2.2 die Flächen 4, 6 A und 6 B nicht mehr weiter in der Planung berücksichtigt werden sollen,
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
4. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
5. die Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

<b>Gremium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>wie Vorlage</b>	<b>TOP</b>
<b>Stadtrat</b>					

**Sachverhalt:**

Am 01.10.2024 hat der Ältestenrat der Stadt Mayen vorberaten und empfohlen, dass die Anzahl der geplanten Sondergebiete mit Zweckbestimmung Windenergie auf die Flächen 7 A, 7 B und 8 reduziert werden soll.

Dementsprechend wurde eine Referenzvorlage mit verändertem Sachverhalt und Beschluss erstellt. Die Anlagen konnten aufgrund der Arbeitsbelastung des externen Planungsbüros L.A.U.B nicht angepasst werden. Nach Beratung im Stadtrat am 09.10.2024 werden die Unterlagen entsprechend dem Beschluss des Stadtrates angepasst.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan weist vier Teilflächen mit zusammen 22 ha (0,42 % - der Gesamtfläche Stadt Mayen) südwestlich des Stadtteils Kürrenberg als *Sonderbauflächen Wind* (SO-Wind) aus. Diese wurden planungsrechtlich 2012 geschaffen (siehe Anlage 2 Begründung, Kap. 2). Die ausgewiesenen Teilflächen sind mit fünf Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Weitere Expansionsflächen für die Errichtung von WEA in Mayen gibt es derzeit nicht.

Es ist Ziel der Aufstellung der Flächennutzungsplanteilfortschreibung im Bereich Windenergie planungsrechtlich weitere Flächen für die Errichtung von WEA zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie II umfasst die im Anhang 1 dargestellten Flächen 7 A, 7 B und 8. Die dargestellten Flächen 4, 6 A, 6 B entfallen aus der Planung.

Die Gesamtfläche soll (SO 7A, B Spurzem 16 ha und SO 8 Auf Lend 27 ha) in der Summe 43 ha betragen. Dies entspricht mit der bestehenden Fläche in Kürrenberg (22 ha) 1,1 % der Gesamtfläche der Stadt Mayen und erreicht die Ziele des Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, welche bei 2,2 % bis zum 31.12.2032 liegen sollen, nicht. Bundesweite Gesetzesgrundlage für die Mindestflächenausweisungen ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz § 3 und die dazugehörige Anlage.

Die der Sitzungsvorlage beiliegenden Anlagen entsprechen den Anforderungen der ersten (frühzeitigen) Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Die Anlagen werden entsprechend dem Beschluss des Stadtrats angepasst.

Für die zweite Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange, sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB müssen weitere vertiefende Untersuchungen insbesondere zum Umwelt- und Artenschutz durchgeführt werden. Die Kriterien der weiteren Untersuchungen werden durch die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange in ihren jeweiligen Stellungnahmen dargestellt.

Um die Thematik des Umwelt- und Artenschutz ausreichend bearbeiten zu können, wird vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) durchgeführt.

Bei optimalen Verlauf der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist davon auszugehen, dass in der ersten Sitzung 2025 des Stadtrates die Offenlage beschlossen werden kann.

Voraussichtlich in der Sommersitzung 2025 kann die Teilfortschreibung des FNP beschlossen und anschließend durch die SGD-Nord genehmigt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Finanzierung sämtlicher Untersuchungen und Gutachten, sowie des Planungsbüros erfolgt über einen externen Investor.

Gem. städtebaulichem Vertrag werden die Leistungen des Fachbereich 3-3.1 Abteilung Bauleitplanung mit 6.705,60 EUR brutto vergütet. Sollte eine erneute Offenlage notwendig sein, so werden weitere 1.905 EUR brutto vom Investor bezahlt.

Bei Errichtung von WEA kann die Stadt bei einem Unternehmen mit steuerrechtlichem Standort in Mayen durch Gewerbesteuererinnahmen Einnahmen generieren.

Bei der Schließung eines Vertrages nach § 6 EEG zwischen der Stadt und dem Betreiber der WEA können weitere Einnahmen generiert werden. Bei einer jährlichen Erzeugung von 6.000.000 kWh können so für die Stadt je WEA 10.000 – 30.000 EUR generiert werden.

### **Anlagen:**

1. Flächennutzungsplanentwurf
2. Begründung